

Stetigjähriger Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22½ Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von Kirchner und
Schwetschke, Universitätsstraße,
Gewandhaus No. 4. In Magde-
burg in der Kreuzschen Buch-
handlung Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

No. 51.

Halle, Mittwoch den 1. März
Hierzu eine Beilage.

1843.

Deutschland.

Berlin, d. 25. Febr. Die in dem heute ausgegebenen Stück der Gesetz-Sammlung enthaltene Allerhöchste Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden lautet folgendermaßen:

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherige Einrichtung der Censur-Behörden dem Bedürfnis nicht mehr vollständig entspricht, so haben Wir eine Revision der darüber bestehenden Vorschriften veranlaßt und verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. In jedem Regierungs-Bezirk soll zur Censur aller in demselben erscheinenden censurpflichtigen Schriften ohne Unterschied ihres Gegenstandes mindestens ein Censor angestellt werden, welcher in der Regel seinen Sitz am Orte der Regierung hat. (Bezirks-Censor.)

§. 2. Außerdem sind nach Maßgabe des Bedürfnisses für die Censur der Tagesblätter und periodischen Schriften an den Orten, wo sie erscheinen, Censoren zu ernennen. (Lokal-Censoren.)

§. 3. Die Censur solcher geringfügiger Drucksachen, welche, wie z. B. Ankündigungen, Circulare, Formulare u. s. w., nicht für den Buchhandel oder nicht zur Aufnahme in periodische Blätter bestimmt sind, liegt, sofern sie nicht dem Bezirks- oder Lokal-Censor besonders übertragen wird, der Polizei-Behörde des Orts ob, wo der Druck dieser Sachen erfolgen soll. Alle übrigen censurpflichtigen Schriften dagegen bedürfen der Genehmigung desjenigen Bezirks-Censors, in dessen Bezirk sie gedruckt werden sollen, oder, falls es Tagesblätter oder periodische Schriften sind, des an dem Druck-Orte angestellten Lokal-Censors. Das Imprimatur für solche Schriften, welche im Auslande gedruckt, aber im Inlande herausgegeben werden sollen, kann nur von dem Censor desjenigen inländischen Bezirks oder Orts, wo die Herausgabe geschehen soll, erteilt werden.

§. 4. Zu Censoren sollen nur Männer von wissenschaftlicher Bildung und erprobter Rechtschaffenheit erwählt werden.

Ihre Anstellung erfolgt durch den Minister des Innern, welcher auch ihre Entlassung verfügen kann. Die Ober-Präsidenten sind befugt, bei vorübergehender Behinderung eines Censors einen Stellvertreter zu ernennen.

§. 5. Die Ober-Präsidenten beaufsichtigen die Presse und leiten die Censur-Verwaltung in der Provinz nach den Anweisungen des Ministers des Innern. Sie begutachten die Anträge auf Konzessionirung zur Herausgabe neuer Zeitungen und anderer Zeitschriften, und wachen darüber, daß diese Schriften sich innerhalb der Grenzen ihrer Konzession und ihres bezüglichen Planes bewegen. Sie sind die nächsten Amtsvorgesetzten der Censoren, beaufsichtigen deren Geschäftsführung und haben dahin zu wirken, daß die Censur sowohl in Beziehung auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, als in Beziehung auf die freie Bewegung des literarischen Verkehrs genau im Geiste der deshalb bestehenden Vorschriften gehandhabt werde.

Die Ober-Präsidenten entscheiden:

- 1) über die Beschwerden, welche bei ihnen gegen die Censoren wegen verweigerter Druck-Erlaubnis angebracht werden, in erster Instanz; sie sind aber befugt, der Entscheidung in Fällen, wo dieselbe ihnen zweifelhaft erscheint, sich zu enthalten und solche sogleich dem Ober-Censurgericht zu überlassen, welchem sie alsdann die Beschwerden, unter sofortiger Benachrichtigung der Beschwerdeführer, zu übersenden haben. Eben so steht auch den Letzteren frei, ihre Beschwerden über die Censoren unmittelbar bei dem Ober-Censurgericht anzubringen;
- 2) über alle Kontraventionen gegen die Censur-Gesetze;
- 3) über diejenigen Kontraventionen, deren sich Verfasser, Verleger oder Drucker censurfreier Schriften dadurch schuldig machen, daß sie es, Unserer Ordre vom 4. Oktober v. J. zuwider, unterlassen, vor dem Ausgeben solcher Schriften ein Exemplar derselben bei der Polizei-Behörde niederzulegen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen die Untersuchung und Bestrafung von Polizei-Kontraventionen verfassungsmäßig den Gerichten zusteht, soll dies auch rücksichtlich der vorstehend unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Kontraventionen eintre-

ten. Zieht eine solche Kontravention den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei nach sich, so ist die Entscheidung bei dem Ober-Censurgerichte (§ 11 zu 5) zu beantragen.

§. 6. Die Polizei-Behörden sind verpflichtet, alle zum Debit oder sonst zu Verbreitung bestimmte Schriften, deren Inhalt gesetzlich strafbar ist oder die durch die Gesetze verboten, imgleichen diejenigen, welche censurpflichtig, aber ohne Erlaubniß des Censors gedruckt sind, in Beschlag zu nehmen und das weitere Verfahren hinsichtlich derselben bei den kompetenten Behörden zu beantragen.

§. 7. Aber auch der Debit anderer als der §. 6 bezeichneten Schriften, sie mögen censurfrei oder censurirt sein, kann, wenn ihr Inhalt als gefährlich für das gemeine Wohl zu erachten ist, durch Entscheidung des Ober-Censurgerichts und bis diese ergeht, einstweilen durch polizeiliches Einschreiten verhindert werden. Die Befugniß zu solchen polizeilichen Anordnungen steht den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten zu. Lokal- und Kreis-Behörden können dergleichen Maßregeln zwar vorläufig verfügen, sind aber verpflichtet, unverzüglich die Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nachzusuchen. Wird diese vom Regierungs-Präsidenten ertheilt, oder hat er die Maßregel selbst angeordnet, so liegt ihm ob, dem Ober-Präsidenten sofort davon Anzeige zu machen. Diesem gebührt die Bestimmung über die Fortdauer der Debits-Suspension; auch ist er befugt, die Suspension auf die ganze Provinz auszudehnen. Er hat aber von jeder Suspension, es mag solche von ihm verfügt oder genehmigt worden sein, unverzüglich, mit Beifügung eines Exemplars der Schrift, dem Staats-Anwalt beim Ober-Censurgericht (§. 12) Mittheilung zu machen, um den Erlaß des Debits-Verbots bei diesem Gericht zu beantragen (§. 11. Nr. 2.) Zugleich hat der Ober-Präsident von dem für seine ganze Provinz verfügten Debits-Suspension eine Schrift den Ober-Präsidenten der anderen Provinzen behufs ihrer Erwägung, ob auch in ihren Provinzen auf gleiche Weise gegen die Schrift vorläufig einzuschreiten sei, Nachricht zu geben. — Was in Vorstehendem von den Regierungs-Präsidenten bestimmt ist, findet auch auf den Polizei-Präsidenten von Berlin Anwendung.

§. 8. An der Spitze der gesammten Censur-Verwaltung steht der Minister des Innern. Derselbe konfessionirt neue Zeitungen und Zeitschriften und bestätigt die Redakteure inländischer privilegirter Zeitungen. Er ertheilt und entzieht die Abonnements- und Eingangserlaubnis für politische, in deutscher oder fremder Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes, so wie in polnischer Sprache außerhalb der preussischen Staaten erscheinende Zeitungen. Auch steht ihm, jedoch nur nach Einholung Unserer Genehmigung, der Erlaß von Eingangserlaubnis- oder Debits-Verboten gegen solche politische Zeitungen zu, welche außerhalb der preussischen, aber innerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen. Er ist der oberste Disziplinar-Vorgesetzte der Censoren, regelt deren Geschäftsführung und führt die Ober-Aufsicht darüber, daß sie die Censur den Gesetzen und Verordnungen gemäß handhaben. Er entscheidet in letzter Instanz über diejenigen Kontraventionen, hinsichtlich welcher nach §. 5. von den Ober-Präsidenten in erster Instanz entschieden worden ist. Wo die Rüge derartiger Vergehen in erster Instanz den Gerichten zusteht, fällt sie in der zweiten dem für solche Fälle bestimmten Appellationsgerichte anheim.

§. 9. Der Rekurs an den Minister des Innern gegen Straf-Resolute, welche der Ober-Präsident in den nach §. 5. Nr. 2 und 3 zu seiner Kognition gehörigen Kontraventions-

Sachen erlassen hat, muß innerhalb derjenigen zehn Tage, welche auf den Tag der Publikation oder Behändigung des Rekurs folgen, beim Ober-Präsidenten eingelegt werden, widrigenfalls es bei der ersten Entscheidung bewendet.

§. 10. Unabhängig von der Censur-Verwaltung soll ein Ober-Censurgericht, aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehend, eingesetzt werden. Zwei der letzteren sollen aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus Personen, welche zum höheren Richteramt qualifizirt sind, erwählt werden. Der Präsident und die Mitglieder werden auf den Vorschlag des Staats-Ministeriums von Uns ernannt; die Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre, doch können dieselben nach Ablauf dieser Frist aufs neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, behalten Wir Unserer Entschliebung vor, wie Wir auch in jedem Falle bestimmen werden, welches Mitglied in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Präsidenten dessen Funktionen übernehmen soll. — Das Ober-Censurgericht steht unter der Ober-Aufsicht des Justiz-Ministers.

§. 11. Zur Kompetenz des Ober-Censurgerichts gehört: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Geltens der Censoren oder Ober-Präsidenten erfolgte Versagung der Druck-Erlaubniß geführt werden; 2) der Ausspruch von Debits-Verboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hiervon bleibt jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (§. 8.); 3) die Ertheilung oder Entziehung der Debits-Erlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb Unserer Staaten in polnischer Sprache gedruckt sind, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen (§. 8.); 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Konfessionen zu Zeitungen oder anderen Zeitschriften (Art. XVII. des Edikts vom 18. Oktober 1819), so wie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, imgleichen über die Entfernung des Redakteurs einer konfessionirten Zeitung; 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechts zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censur-Gesetze verwirkt wird; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Kommissions-Artikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten.

§. 12. Bei dem Ober-Censurgericht soll ein rechtsverständiger Staats-Anwalt bestellt werden. Derselbe wird von Uns zu diesem Amte ernannt, aus welchem er auf den Antrag des Ministers des Innern zu jeder Zeit von Uns wieder entlassen werden kann. Er ist in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet. Er hat die Entscheidung des Ober-Censurgerichts in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischt, zu beantragen und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht darf in keiner der im §. 11 gedachten Sachen entscheiden, bevor nicht der Staats-Anwalt mit seiner Erklärung gehört worden ist. Die Entscheidungen des Gerichts sind ihm stets vollständig mitzutheilen und hat er von denselben dem Minister des Innern, Behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hat er die betreffenden Verwaltungs-Behörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzulässiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren oder von begangenen Censur-Vergehen Kenntniß erhält. Die näheren Bestimmun-

gen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung werden einer besondern, vom Minister des Innern zu erlassenden Instruktion vorbehalten. Ist der Staats-Anwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert, so kann ein Stellvertreter von dem Minister des Innern ernannt werden.

§. 13. Das Ober-Censurgericht erteilt seine Entscheidungen nach Stimmen-Mehrheit. Bei Stimmen-Gleichheit geht die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist keine weitere Berufung zulässig. Dasselbe entnimmt die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften. Sollten besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlass von speziellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen beziehen, nothwendig machen, so hat das Ober-Censurgericht solche Anweisungen, wenn sie mit Unserer Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht sind, bei seinen Entscheidungen über diejenigen Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren resp. Ober-Präsidenten erfolgten Versagung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben werden. Dem Ermessen des Gerichts bleibt überlassen, inwiefern in den einzelnen Fällen den Bethelligten die Gründe der Entscheidung zu eröffnen sind.

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Ober-Censurgerichte bleiben einem besonderen Reglement vorbehalten, welches der Justiz-Minister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern zu erlassen hat.

§. 15. Gegenwärtige Verordnung tritt erst am 1. Jull d. J. in Kraft. Mit eben diesem Tage hört die Wirksamkeit des jetzigen Ober-Censur-Kollegiums auf, so wie die Gültigkeit aller bisherigen, dieser Verordnung entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

von Bogen. Mühler. Kother. von Alvensleben.
Eichhorn. von Thile. von Savigny.
von Bodelschwingh. von Arnim.

Berlin, d. 26. Februar. Es erhält sich das Gerücht von einer Mission, die der jetzt hier anwesende Oberst v. Kadowig, Gesandter an den Höfen von Baden und von Hessen und bei Rhein, nach St. Petersburg erhalten wird. Man bezieht dieselbe theilweise auf die Kartell-Angelegenheiten, anderer Seits aber auch auf politische und merkantillische Verhandlungen, die gegenwärtig zwischen Berlin und St. Petersburg gepflogen werden.

Der Finanzminister v. Bodelschwingh soll dieser Tage bewiesen haben, daß er dem allgemeinen Wohle den Vorzug vor dem finanziellen des Ministeriums wohl einzuräumen vermag. Das General-Postamt soll nämlich selbst darauf angetragen haben, die Briefportos und Passagierpreise endlich herabzusetzen. In den Berathungen darüber soll das Finanz-Ministerium seine Einwilligung gegeben haben, so daß also das bedeutendste Hinderniß einer längst nothwendigen Reformation des Postwesens beseitigt ist.

Berlin, d. 27. Februar. Der Fürst zu Thurn ist von Dresden hier angekommen.

Wien, d. 18. Februar. Die in öffentlichen Blättern gemachte Mittheilung, daß zwischen unserer Regierung und der fürstlich Thurn und Tarlischen General-Post-Direktion eine Uebereinkunft wegen Abschaffung des Frankaturzwanges und Moderation des Briefportos abgeschlossen worden sei, bestätigt sich. Diese Konvention wird aber vorerst noch nicht ins Leben treten können, und die Ratifikation kann erst nach Beendigung der noch mit andern Staaten, namentlich mit Preußen und Baiern, obschwebenden Unterhandlungen erfolgen. Die Konvention ist nämlich für das ganze Tarlische Postgebiet abgeschlossen. — Se. Durchl. der Fürst Metternich ist wohl und sehr thätig. Graf von Münch-Bellinghausen beabsichtigt noch einige Monate hier zu verbleiben.

Hamburg, d. 24. Febr. Die öffentliche Unterstützungsbehörde hat heute das dreizehnte Verzeichniß der bei ihr eingegangenen Geldbeiträge publizirt. Die Summe dieser Gaben betrug bis zum 31. Jan. Abends circa 2,315,000 Rthlr. pr. Conr. Der in Händen der Unterstützungsbehörde befindliche Saldo belief sich am 1. Februar auf 860,566 Mark 5 Schill. Dec.

B e r m i s c h t e s .

— Man schreibt aus München: Seit Jahren war bekannt, daß in dem Dorfe Weizendorf, bei dem Badeort Rosenheim in unserm Gebirge, eine Bauerndirne lebe, die seit länger Zeit nichts mehr zu sich genommen habe, als frisches Brunnenwasser. Von Wunderthuerei und anderem Unwesen wurde dabei nie etwas vernommen, obschon die Eltern auch außerdem von Rosenheim und aus anderer Gegend häufige Besuche erhielten, die sich von dem Zustande der übrigens durchaus unbescholtenen und keineswegs frankten, und daher leichten Hausarbeiten ohne Unterbrechung nachgehenden Tochter überzeugen wollten. In dieser Weise soll (!) das Mädchen nunmehr in das funfzehnte Jahr ohne alle andere Lebensmittel als frisches Brunnenwasser existirt haben. Die erste Anzeige auf offiziellem Wege erging durch den betreffenden Gerichtsarzt vor ungefähr drei Wochen an das Ministerium des Innern. Dieser hatte das Mädchen mit Zustimmung ihrer Eltern aus eigenem Interesse an der Sache zu sich ins Haus genommen und vier Wochen lang bei sich behalten. Er konstatiert in Folge seiner Beobachtungen, daß das Mädchen während dieser ganzen Zeit aufmerksamst beobachtet worden sei, aber nie etwas Anderes genossen habe, als frisches Brunnenwasser, im Gegentheil auf dringendes Zureden zu andern Genüssen unverkennbare Zeichen unerkünstelter Abneigung von sich gegeben. Darauf hin erheischte das Ministerium das Gutachten der obersten Medizinalbehörde, und dies fiel dahin aus, daß sich eben so viele Stimmen für als gegen eine derartige Erscheinung, alle aber dahin aussprachen, es solle das Mädchen hierher in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, um ihren Zustand sorgfältig prüfen und überwachen zu können. Die Eltern haben sich nicht einen Augenblick lang geweigert, darauf einzugehen.

— Ein englisches Blatt meldet, daß nach den neuesten Berichten von der Südpol-Expedition Kapitän Ross mit dem Terror bis zu 71° 40' vorgedrungen ist.

Bekanntmachungen.

Auf den Antrag des hiesigen Magistrats werden von nachfolgenden auf dem Stadtgottesacker hieselbst befindlichen und haufällig gewordenen sogenannten Grabbögen oder Erbgräbnissen, namentlich:

- 1) dem Grabbogen Nr. 52., in dem Grabbogenbuche eingetragen auf den Namen des Amtmann Jacob Lüdecke. Die letzte Beisetzung darin ist den 13. Februar 1817 erfolgt.
- 2) Nr. 53., eingetragen auf den Namen des Salinenfactors Grothe. Die letzte Beisetzung ist den 23. August 1830 erfolgt.
- 3) Nr. 64. zur Hälfte, eingetragen auf den Militärarzt Dr. Gräwe. Die letzte Beisetzung ist den 26. März 1824 geschehen.
- 4) Nr. 78., eingetragen auf den Namen des Geh. Rath Justus Henning Bohmer. Letzte Beisetzung im Jahre 1808.
- 5) Nr. 79., eingetragen auf den Namen des Licentiaten August Becker und des Cammerers Licentiat Andreas Becker. Letzte Beisetzung im Jahre 1816.

die Eigenthümer und Interessenten, deren Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, Verhuf Anmeldung ihrer Ansprüche, hierdurch zu dem auf

den 22. März 1843, Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Kammergerichts-Assessor Eberty an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine, und zwar unter der Warnung vorgeladen, daß, wenn sie sich weder vorher, noch in dem obigen Termine mündlich oder schriftlich melden, und als solche nicht legitimiren, dieselben ihres Rechts an den Grabbögen für verlustig erklärt, und solche dem hiesigen Magistrate werden zugesprochen werden.

Halle, den 6. Dec. 1842.

Königl. Land- u. Stadtgericht.

Hausverkauf.

Ein in einer sehr frequenten Straße allhier gelegenes brauberechtigtes Haus, bestehend aus 4 Stuben, 2 Alkoven, 2 Stubenkammern, 4 Kichen, einem großen Hausboden und geräumigen Keller, ferner aus einem circa 40 Ellen langen Seitengebäude, mit einem sich zu jeder Profession eignenden Werkstätt, 2 Ställen, 6 Kammern und 2 Böden, alles im besten Zustande, so wie einer neuerbauten Scheune und einem circa 48 Ellen langen und 15 Ellen breiten Hofraum, soll auf

den 13. März, Vormittag 10 Uhr, d. J. in meiner Expedition, unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Eilenburg, den 19. Febr. 1843.
Der Justiz-Commissarius Lüdecke.

Bei **C. A. Schwetschke und Sohn** sind vorrätbig:

Neueste Bücher

über

Kunst: Strickerei, Stickererei und Häkeln.

Ch. Veander. Anweisung zur Kunst: Stickererei. Eine Sammlung der neuesten sowohl schwierig als auch leicht ausführbaren, schönen und eleganten Strickarbeiten, als Anweisung einen dauerhaften Strumpf zu stricken, 27 Strumpfänder, 65 Spitzen und Einsätze, 11 Manschetten, 15 versch. Mützen, 5 verschiedene Jacken, 26 getippte Rantchen zu beliebigen Zwecken, 31 getippte Muster zu Uhrbändern, Wickelhändern, Serviettenbändern und Goldbörfen, 8 Handschuhe, 30 Piquemuster u. c. mittelst der Stricknadeln zu fertigen. Nach eigener Erfindung. Für Schul- und Hausgebrauch. 8 Hefte. Mit 133 Abbildungen. brosch. 3te Auflage. 16 gGr. oder 20 Sgr.

Dieselbe, **Die Häfelschule für Damen** oder die Kunst alle vorkommenden Häfelarbeiten auszuführen. Als vollständige Anweisung ohne Beihülfe die verschieden Häfel-Arbeiten zu erlernen. Enthaltend: 12 Spitzen, 4 Manschetten, 2 Hosenträger, 1 Schnürleibchen, 2 verschiedene Mützen, Handschuhe, 4 Börfen, 3 Dammentaschen, Uhrketten und Serviettenbänder u. c. Zum Schul- und Hausgebrauch mit 23 Abbildungen. brosch. 2te Aufl. 8 gGr. oder 10 Sgr.

Dieselbe, **Die neuesten Häfel-, Strick- und Stickmuster.** Eine Sammlung von 16 Blättern Abbildungen. brosch. 2 gGr. oder 2 1/2 Sgr.

Andreas N. Sammlung von leicht ausführbaren Vorschriften, zu den schönsten und elegantesten Strumpfändern, und andern Strickereien. Als: 62 Strumpfränder, 37 Spitzen, Manschetten, Mützen, Kouleau- und Vorhangsfransen u. c. Mit 23 Abbildungen. 3 Bdn. 3te Aufl. 6 gGr. oder 7 1/2 Sgr.

Eine vollständige Bäckerei ist von jetzt an zu verpachten und zum 1. April d. J. zu beziehen. Näheres beim Fleischer H. Knauel in Eisleben, Langegasse Nr. 870.

Eine Partie frische Rosmühlen, Mühlweizen sind zu verkaufen bei

G. Tharmann in Ebnern.

Ein gewandter Kellnerbursche, der auch beim Billard gut Bescheid weiß, sucht zu Ostern oder sogleich eine Stelle. Näheres bei der Wittwe Tilken, Graseweg Nr. 826.

Eine Wirthschaftsmamsell, die das Wolkenwesen versteht, findet zu Ostern d. J. ein Unterkommen. Wo? sagt der Gastwirth Zumppe in Halle, Nr. 2170.

Einem hochzuverehrenden in, und auswärtigen Publikum zeige ich hiermit ganz ergebenst an, daß ich mit einem starken Transport sehr guter Mecklenburger Reit- und Wagenpferde hier angekommen bin.

Halle, den 27. Februar 1843.
Pferdehändler Louis Pözzius,
oberhalb des Steinhors.

Einen Lehrling sucht der Bäckermelster Brömme in Trotha.

Heute frische Pfannkuchen bei Kühne auf der Waide.

In Freimelde sind vier verschiedene sehr hübsche Sommerlogis, welche aus mehreren Stuben und Kammern bestehen, sehr billig zu vermieten, worauf ich die geehrten Herrschaften, die gesonnen sind, solche zu beziehen, ergebenst aufmerksam mache. Das Nähere ist daselbst zu erfahren bei

P. de Bouché.

Verpachtung.

Ein der schönsten Material-Geschäfte allhier, welches seit langen Jahren sehr schwunghaft betrieben worden ist, will der Besitzer auf 6—12 Jahre veränderungs halber unter sehr vortheilhaften Bedingungen verpachten. Hierauf Reflectirenden ertheilt auf portofreie Briefe das Nähere

Eisleben, den 13. Febr. 1843.

J. M. Seidel, Nr. 618.

Beilage

Deutschland.

Vom Pech, d. 18. Febr. (Köln. Ztg.) Voll gerechten Vertrauens hatten wir schon früher die feste Zuversicht ausgesprochen: „daß Preußen um keinen Preis von seinem gewissenhaften Grundsatz abweichen werde, mit seinen zollverbundenen Freunden Freud und Leid theilen zu wollen.“ Was uns als eine moralische Gewißheit erschienen war, hat sich nun bereits vollkommen und glänzend in der That bewährt. Rußland nimmt Anstand, dem dringenden Wunsche seines bewährtesten Freundes zu willfahren; es weigert sich, die den betreffenden preussischen Gewerben aus eigenem Antriebe gewährten Zugeständnisse auch auf die übrigen Staaten des Zollvereines auszudehnen. Preußen aber verzichtet freiwillig auf die solcher Weise beschränkte Vergünstigung. Ob fernere Versuche gemacht werden sollen, und welches endliche Resultat dieselben haben können, steht dahin. Wir beeilen uns, dem deutschen Publikum dieses wohlverbürgte Faktum mitzutheilen, zur wahren Genugthuung der vielen Gläubigen an deutsche Treue und zur verdienten Beschämung aller Kleinmüthigen. Wie es auch die offenen Feinde und die falschen Freunde der deutschen Zukunft verdrießen möge, wir wiederholen: kein Riß im Zollvereine.

Schweiz.

Aus der Schweiz, d. 19. Febr. Mit banger Besorgniß sieht man allenthalben bei uns der nahen Zukunft entgegen, denn die gegenseitige Erbitterung der Radikalen und Konservativen hat einen Grad erreicht, der nur Unheil ahnen läßt; was in Genf begonnen und glücklicher Weise im Entstehen noch gedämpft wurde, bereitet sich leider in vielen andern Kantonen vor. Bern mit seinen radikalen Demonstrationen, Luzern mit seinen paar konservativen Ideen liefern nach zwei sich entgegengesetzten Seiten Zündstoff genug, um das Volk aufzuregen und zu verderblichen Schritten anzuleiten. Aargau wird nicht nachgeben, und der Vorort hat keine Lust, von dem, was er sein gutes Recht nennt, abzugehen; Zürich schwankt, und Basel hat mit seinen kopfhängerischen Frömmeln nicht selten Freude an dem ganzen Wirrwar. Die Herren Gesandten treten nicht offen genug auf, und so ist die Schweiz mehr als je dem anarchischen Treiben der verschiedenen politischen Chefs überlassen. Die Tagsatzung wird und muß in Kurzem einberufen werden, allein ihr Gesammtvotum ist auf die einzelnen Kantonalverfassungen von so geringem Einflusse, daß sie sich zu transitorischen Maßregeln wird bequemen müssen, die — wie die Erfahrung genugsam zeigt — zu keinem eigentlichen Resultate führen. — Die Handwerkervereine, die man bis jetzt in allen Blättern der Republik mit Lob überhäufte, erscheinen mehr und mehr als vom Kommunismus angesteckte Korporationen, die von den Pietisten in ihr Reg gezogen werden, wie das namentlich unlängst in Lausanne an den Tag kam, wo man nicht weniger als sechs und neunzig deutsche und schweizerisch-deutsche Handwerker für die nächtlichen Betstunden (Ständeli) zu gewinnen suchte.

Großbritannien und Irland.

London, d. 23. Febr. Die Nachrichten aus Manchester lauten wieder sehr ungünstig. Der Umsatz ist wieder eben so beschränkt, als er es vor einiger Zeit war, und die Preise von Zeugen aller Art sind im Fallen begriffen. Man sieht also, daß der Friede mit China, wovon man im Anfang so große Hoffnungen für die Fabriken hegte, diese wenigstens einstweilen durchaus nicht erfüllt.

Die Dankvota für Lord Ellenborough und die anglo-indische Armee sind gestern in beiden Parlamentshäusern ohne Abstimmung angenommen worden.

Portugal.

(London, d. 21. Febr.) Nach Berichten aus Lissabon vom 13. d. M. war in Porto die Ruhe vollkommen zurückgekehrt, und der Geist des Aufruhrs schien gänzlich gedämpft zu sein. Es war Niemand bei den Unruhen ums Leben gekommen, doch hatte man zwei Verwundete ins Hospital gebracht. Das Oppositions-Journal Coallissao war aufgehoben worden. Im Ganzen hatte man vier Rädelshführer der Septembriken verhaftet, die vor einer Spezialkommission vernommen werden sollten, und zwei andere des Landes verwiesen. Am 10. hat in Lissabon die Feier des Jahrestages der Wiedereinführung der Charte stattgefunden.

Türkei.

Semlin, d. 12. Februar. Die in Belgrad entdeckte Verschwörung der Partei des abgesetzten Fürsten Michael hat die Verhaftung von etwa zwanzig Personen zur Folge gehabt. Sie wurden sämtlich vor ein Kriegsgericht gestellt, welches nach einer summarischen Untersuchung auf verschiedene Kategorien von Kerkerstrafen erkannt und nur Ein Todesurtheil gefällt hat. Der Plan der Verschwörer war, sich der Personen der jetzigen Minister zu bemächtigen, den Wutitsch und Petro nit sch aus dem Wege zu räumen, die Bewohner Belgrads und der Umgebung zu insurgiren und sich dann mit ihren Anhängern in Kruschewag und Kragujewag in Verbindung zu setzen, durch deren Mitwirkung man ganz Serbien in Aufwiegelung zu bringen hoffte. Allein die letzteren blieben unbeweglich und wollten das Resultat der Bewegung von Belgrad abwarten; die Nachricht von dem Mißlingen derselben verhin derte daher jeden anderweitigen Ausbruch im Innern des Landes. Die serbische Regierung und Kiamil Pascha scheinen übrigens genau über alle Umtriebe der Michaelisten unterrichtet gewesen zu sein, da alle Vorsichtsmaßregeln getroffen waren, um die Bewegung im Keim zu ersticken. Der Umstand, daß Kiamil Pascha die vorzüglichsten Posten der Stadt mit türkischen Truppen besetzen ließ und daß man sich zur Unterdrückung des Aufstandsversuchs nur einer geringen Anzahl serbischer Truppen bediente, deutet wohl darauf hin, daß man über die Gesinnungen des serbischen Militärs nicht ganz beruhigt war.

Vermischtes.

— Paris, d. 20. Februar. Das Kassationsgesuch des als Mörder des Herrn von Marcellange zum Tode verurtheilten Jacob Besson ist dieser Tage verworfen worden. Die beiden Frauen von Kochenegly de Chamblas und von Marellange, welche bei dem Prozesse Marcellanges schwer kompromittirt sind, haben sich in das Karmeliterinnenkloster zu Chambery begeben.

Fond- und Geld-Cours.
Berlin, d. 27. Februar 1843.

Fonds.	W. G.	Pr. Cour.		Actien.	W. G.	Pr. Cour.	
		Brief.	Geld.			Brief.	Geld.
St.-Schuldsch.	3 1/2	104 7/8	104 3/8	Berl. Posd. Eisenb.	5	135 1/2	—
Pr. Engl. Obl. 30.	4	103 1/8	—	do. do. Prior. Obl.	4	—	102 3/4
Präm. Sch. der	—	93	—	Mgd. Pz. Eisenb.	—	146	—
Seehandlung.	—	—	—	do. do. Prior. Obl.	4	—	103 1/4
Kurm. Schuldsch.	3 1/2	102 1/2	—	Berl. Anh. Eisenb.	—	120	119
Berl. St.-Obl.	3 1/2	103 1/2	103	do. do. Prior. Obl.	4	—	102 3/4
Danz. do. in Zh.	—	48	—	Düss. Elb. Eisenb.	5	70 1/8	69 1/2
Westp. Pfandbr.	3 1/2	103 1/12	102 7/12	do. do. Prior. Obl.	4	94 3/4	—
Großh. Pos. do.	4	106 2/3	—	Rhein. Eisenb.	5	80 1/2	79 1/2
do. do.	3 1/2	—	102 1/4	do. do. Prior. Obl.	4	97 1/2	—
Dtsp. Pfandbr.	3 1/2	—	103 1/2	Berl.-Frankf. Eis.	5	109 1/2	108 1/2
Pomm. do.	3 1/2	—	103 1/2	do. do. Prior. Obl.	4	103 3/4	103 1/4
Kur- u. Neum. do.	3 1/2	104 1/4	—	Oberschles. Eisenb.	4	—	102
Schlesische do.	3 1/2	102 1/2	102	Friedrichsd'or	—	13 1/2	13
				A. Goldm. à 5 Zhl.	—	—	10 1/8
				Disconto	—	3	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelds.

Magdeburg, d. 27. Februar. (Nach Wispeln.)

Weizen	40	—	43 1/2 thl.	Serfte	—	—	thl.
Roggen	37	—	38	Hafer	—	—	.

Bekanntmachungen.

Den ersten März nimmt die seit einer langen Reihe von Jahren bewährte

Strohhat = Bleiche

ihren Anfang, und wird jeder Hut auf Verlangen nach neuester Façon umgenäht bei Friederike Schneider, große Steinstraße Nr. 83.

Vorzüglichsten 34r Markebrunner, à Bout.

15 Sgr., à Anker 20 Rthlr.

1839r Niersteiner, à Bout. 10 Sgr., à Anker 13 Rthlr.

Sehr angenehmen Medoc St. Julien, à Bout. 15 Sgr., à Anker 18 Rthlr.

G. Kawaal's Weinhandlung.

Zum bevorstehenden Markt empfehle ich mein wohlfortirtes Tuchlager sowohl in schwarzen, als in farbigen feinen, mittel und ordinären Tuchen zu den nur möglichst billigen Preisen. Zugleich zeige ich einem geehrten Publikum ergebenst an, daß ich am Markttag, wie gewöhnlich, nur in meinem Lokale am Markt bei dem Strickmachermeister Herrn Zwicke verkaufe.

Ferdinand Körner,
Tuchhändler in Zörbig.

Russischen Caviar und

frische Holsteiner Austern empfing

G. Vornscheim,
zur Rhinischen Traube.

Wasserstand zu Halle

am 28. Februar:

Oberhaupt 6 Fuß 7 Zoll.

Unterhaupt 7 Fuß 9 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 27. Februar: Nr. 1 und — Zoll.

Fremdenliste.

Angekommene Fremde vom 27. bis 28. Febr.

Im Kronprinzen: Sr. Excellenz der Hr. Wirkliche Geheim Rath v. Humboldt a. Berlin. Hr. Geh. Postrath Nig a. Aachen. Hr. Rittergutsbes. Büschmann a. Kurland. Hr. Gewehrfabr. Genäß a. Rüttich. Hr. Reg. Rath Lewede a. Magdeburg. Hr. Ritterk. v. Kaas a. Afsersleben. Hr. Rentamtm. Zippel a. Gufow. Hr. Kaufm. Grote a. Northausen. Hr. Kaufm. Bese a. Eisenach. Hr. Kaufm. Kaushenberg a. Bremen.

Stadt Jülich: Hr. Ger. Amtm. Bertram a. Wittin. Hr. Kaufm. Bedemeyer a. Hildesheim. Hr. Kaufm. Lehne a. Hannover. Hr. Kaufm. Förster a. Braunschweig.

Goldnen Ring: Hr. Prem. Lieut. u. Adjut. v. Alvensleben a. Potsdam. Hr. Prof. Köcher a. Gera. Hr. Lehrer Schmidt u. Hr. Kaufm. Kaulberg a. Berlin. Hr. Kaufm. Hoffmann a. Leipzig.

Goldnen Löwen: Hr. Kaufm. Einrich a. Erfurt. Hr. Kaufm. Kuchte a. Nürnberg. Hr. Faktor Schaafschmidt a. Leipzig.

Schwarzen Bär: Hr. Kaufm. Horn a. Berlin. Hr. Kaufm. Schulze a. Reichenbach. Hr. Berw. Riesel a. Lügen. Hr. Amtm. Seiffart a. Naumburg.

Stadt Hamburg: Hr. Amtm. Meißner u. Hr. Defon. Brenken a. Erleben. Hr. Apoth. Meyer a. Landsberg. Hr. Kaufm. Lange a. Berlin. Hr. Stud. Zeger a. Trier.

Goldnen Kugel: Hr. Kaufm. Kellner a. Mannheim. Hr. Kaufm. Bolke a. Berlin. Hr. Geschäftsm. Höfer a. Dresden. Hr. Schauspiel. Dill a. Halberstadt.

Mühlenverkauf.

Eine Wassermühle in der Nähe Leipzigs am Elferstrome, wobei massive schöne Gebäude, 4 forsche Mahlgänge, Oel- und Schneidemühle, 7 Aker schönes Feld, 3 Aker Wiesen, Garten, 2 Pferde, 6 Kühe, Schweine u. s. w., soll eiligst, da der Besitzer kränklich, nicht Wüller, und die Mühle nicht selbst bewohnen kann, für 22,000 Thlr. Cour. mit der Hälfte Anzahlung verkauft und sofort übergeben werden. Näheres ertheilt der Oekonom G. Köfeler, Steinweg Nr. 1704. in Halle.

Ein Verwalter, mit guten Attesten versehen, kann auf dem Herzogl. Rittergute Loberitz bei Zörbig eine Anstellung erhalten.